

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/03aaba5a-7727-30ba-ac0b-921e67f8f338

Bibliografie

Titel Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von

Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung - SächsVStättVO)

Amtliche Abkürzung SächsVStättVO

**Normtyp** Rechtsverordnung

Normgeber Sachsen

Gliederungs-Nr. 421-1.19

## § 2 SächsVStättVO - Begriffe

- (1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften.
- (2) Erdgeschossige Versammlungsstätten sind Gebäude mit nur einem Geschoss ohne Ränge oder Emporen, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen dienen.
- (3) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.
- (4) Szenenflächen sind Flächen für Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.
- (5) In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus ist
  - 1. das Zuschauerhaus der Gebäudeteil, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,
  - 2. das Bühnenhaus der Gebäudeteil, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst.
  - 3. die Bühnenöffnung die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum,
  - 4. die Bühne der hinter der Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen,
  - 5. eine Großbühne, eine Bühne
    - a) mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m²,
    - b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder
    - c) mit einer Unterbühne,



- 6. die Unterbühne der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist,
- 7. die Oberbühne der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist.
- (6) Studios sind Produktionsstätten mit Besucherplätzen für Film, Fernsehen und Hörfunk.
- (7) Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucher.
- (8) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern.
- (9) Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern.
- (10) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände.
- (11) Veränderbare Einbauten sind zeitweilig in Versammlungsräumen aufgestellte Einrichtungen.
- (12) Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher.